Datum: 23.06.2015 Telefon: 0 233-22498 Telefax: 0 233-989 22498

Herr Dr. Schaller

silvo.schaller@muenchen.de

## Referat für Stadtplanung und Bauordnung

PLAN-HAIV-10

Änderungsantrag der CSU- Stadtratsfraktion vom 20.05.2015 zum Beschluss der Vollversammlung vom 20.05.2015 Hilfe für Geschädigte des Asiatischen Laubholzbockkäfers - Antrag auf Einrichtung eines Sonderfonds wegen Kosten der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB)

## I. Vormerkung

An <u>alb.dir@muenchen.de</u>

Mit dem Änderungsantrag der CSU wurde beantragt zu prüfen, ob ein Sonderfond eingerichtet werden kann, der die Eigentümer beim Wiederaufforsten der Gärten unterstützt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung äußert sich im Rahmen seiner Zuständigkeit und insbesondere im Hinblick auf die geltende Baumschutzverordnung wie folgt:

Es liegt zunächst in der Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer, ob sie Bäume nach pflanzen (Wiederaufforsten der Gärten). Eine Verpflichtung zur Nachpflanzung besteht nur von Bäumen, die wegen ihrer Größe unter den Schutz der städtischen Baumschutzverordnung fallen (Stammumfang von mind. 80 cm in 1 m Höhe, im folgenden Baumschutzbäume genannt).

Nach einer ersten Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft (LfL) im Fällbereich um den Larvenfund in Putzbrunn/Grenze zu Waldperlach handelt es sich bei den zur Fällung anstehenden Gehölzen überwiegend um Gehölze, die wegen ihrer Größe nicht unter die städtische Baumschutzverordnung fallen.

Nach § 7 Abs. 2 Baumschutzverordnung hat die Untere Naturschutzbehörde bei den Baumschutzbäumen ein Ermessen, ob sie eine Ersatzpflanzung verlangt oder nicht. Dieses Ermessen ist aber ein gebundenes Ermessen, weil der Verlust an Baumschutzbäumen angemessen zu kompensieren ist. Dies ergibt sich daraus, dass Schutzzweck der Baumschutzverordnung insbesondere das Sicherstellen einer angemessenen innerörtlichen Durchgrünung ist. Dieses Ziel kann angesichts der Vielzahl von Fällungen im Stadtgebiet nur erreicht werden, wenn im Regelfall für jeden gefällten Baumschutzbaum eine Ersatzpflanzung verlangt wird. Es ist daher Stand heute davon auszugehen, dass in diesem Gebiet für jeden Baumschutzbaum auch eine Ersatzpflanzung zu leisten ist. Im Einzelfall bleiben aber Ausnahmen denkbar. Sollten etwa wegen des ALB Fällungen von Baumschutzbäumen auf einem Grundstück in größeren Dimensionen notwendig werden, so kann im Einzelfall einmal erlaubt werden, dass weniger Bäume nach gepflanzt werden, als dem Käfer zum Opfer gefallen sind, da eine komplette Nachpflanzung im Einzelfall unbillig sein könnte.

Die Untere Naturschutzbehörde wird die Entwicklung in Waldperlach noch beobachten, so dass in nächster Zeit keine Bescheide auslaufen werden, die eine Nachpflanzung einfordern. Vielmehr sollte die Nachpflanzung über den Weg der freiwilligen Nachpflanzung und Abstimmung zwischen Behörde und Eigentümer erfolgen, möglichst mit finanzieller Unterstützung.

Die Einrichtung eines städtischen Sonderfonds wird begrüßt, sollte aber unter dem Vorbehalt stehen, dass aus Mitteln des Freistaates Bayern o.a. nicht ohnehin genügend Gelder einlau-

fen. Vorrangig sollte der Freistaat Bayern für die Betroffenen eine finanzielle Hilfe zur Verfügung stellen. Aus aktuellen Pressemitteilungen und Stellungnahmen der zuständigen Behörden ist bekannt, dass der Freistaat Bayern sich bereit erklärt hat, in angemessener Weise die Kosten zu übernehmen, auch für Fällungen und Ersatzpflanzungen auf Privatgrundstücken (zunächst einmal in Höhe von 100.000 €).

Es ist grundsätzlich nicht möglich aus Mitteln, die sich aus geleisteten Ersatzzahlungen nach der Baumschutzverordnung speisen, einen Kostenersatz für die verpflichtende Nachpflanzung von Baumschutzbäumen zu erhalten. Es stehen zwar Mittel bereit, die aber nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Baumschutzverordnung streng zweckgebunden zu verwenden sind. Daher können diese Mittel ihrem Zweck entsprechend nur für die Pflanzung oder Kostenerstattung von Bäumen verwendet werden, die **zusätzlich** und damit **ohne** eine Verpflichtung zur Nachpflanzung gepflanzt werden.

Nach ersten Erkenntnissen sind in Waldperlach zu einem großen Teil Gehölze zu fällen, die nicht von der städtischen Baumschutzverordnung erfasst sind (Gehölze ab einem Durchmesser von 1 cm bis zu einem Stammumfang von mind. 80 cm in 1 m Höhe) und für die daher keine Pflicht zur Nachpflanzung besteht. Hier kann ein Eigentümer freiwillig weitere zusätzliche Gehölze nach pflanzen. Für diese Konstellationen ist eine Kostenerstattung aus dem Topf der Ausgleichszahlungen nach der städtischen Baumschutzverordnung ganz oder teilweise denkbar. Denn diese Gelder sind nach dem Sinn und Zweck der Baumschutzverordnung zu verwenden und können zur Sicherung der innerörtlichen Begrünung auch zur Pflanzung von Hecken, kleineren Gehölzen verwendet werden und nicht nur zur Pflanzung von Baumschutzbäumen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Grundstückseigentümer nicht bereit sind auf eigene Kosten diese Gehölze wiederaufzuforsten. Die konkrete Höhe der Kostenerstattung kann erst bestimmt werden, wenn geklärt ist, ob daneben noch Gelder aus einem städtischen Sonderfonds zur Verfügung stehen oder inwieweit der Freistaat Bayern die Kosten für die Ersatzzahlungen übernimmt. Vor dem Hintergrund, dass der Topf der Ausgleichszahlungen über das gesamte Stadtgebiet befüllt wird und dieser dann ggf. bei einem noch zunehmenden Befall zu einem großen Teil oder sogar in Gänze ausschließlich für die Wiederaufforstung im Münchner Osten verwendet werden würde, ist der Weg über die Einrichtung eines Sonderfonds zu bevorzugen.

Um somit umfassend eine finanzielle Unterstützung der Betroffenen gewährleisten zu können und damit auch den Anreiz zur freiwilligen Wiederaufforstung zu erhöhen, ist ein Sonderfonds daher hilfreich.

II. Abdruck von I. an IV, IV/5,IV/1 z.K.

III. Wiedervorlage bei IV/10 Dr. Schaller

Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk